



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 32.10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. Februar 2012
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Domgörgen
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 60 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 28. Februar 2012 zurückge-
nommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzu-
stellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 100 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Domgörgen